

Bewertung gebundene Mitarbeiterbeteiligungen

1. Allgemeines

Ab der Steuerperiode des Erwerbs unterliegen echte Mitarbeiterbeteiligungen, mit Ausnahme von gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, zum Verkehrswert per Stichtag der Vermögenssteuer.

Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten gemäss § 19a Absatz 1 StG bzw. Artikel 17a Absatz 1 DBG:

1. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
2. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Ziffer 1.

Allfällige Sperrfristen von gebundenen Mitarbeiterbeteiligungen werden auf Antrag hin angemessen berücksichtigt.

Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie Anwartschaften auf Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen dagegen der Vermögenssteuer nicht. Sie sind aber jedenfalls in der Steuererklärung im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis pro memoria aufzuführen.

2. Diskontierungssatz

Auf **Antrag** wird bei der Berechnung des Steuerwerts ein Einschlag vom Verkehrswert im Sinne von ESTV-Kreisschreiben Nr. 37 vom 22.07.2013 gemäss nachfolgender Tabelle vorgenommen.

| Restdauer der Sperrfrist | Einschlag | Reduzierter Verkehrswert |
|--------------------------|-----------|--------------------------|
| 1 Jahr | 5.660 % | 94.340 % |
| 2 Jahre | 11.000 % | 89.000 % |
| 3 Jahre | 16.038 % | 83.962 % |
| 4 Jahre | 20.791 % | 79.209 % |
| 5 Jahre | 25.274 % | 74.726 % |
| 6 Jahre | 29.504 % | 70.496 % |
| 7 Jahre | 33.494 % | 66.506 % |
| 8 Jahre | 37.259 % | 62.741 % |
| 9 Jahre | 40.810 % | 59.190 % |
| 10 Jahre | 44.161 % | 55.839 % |
| über 10 Jahre | 44.161 % | 55.839 % |

Massgebend für den Einschlag ist die Anzahl der verbleibenden Sperrfristjahre ab dem Bewertungsstichtag. Angebrochene Sperrfristjahre werden pro rata temporis berücksichtigt. Bei Verfügungssperren von mehr als 10 Jahren oder ohne Endtermin ist der Maximal-Einschlag (also für 10 Jahre) massgebend.

Bei nicht kotierten Mitarbeiterbeteiligungen kann, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, alternativ auch der Pauschalabzug von 30 % für vermögensrechtliche Beschränkungen nach Rz 61 des SSK-Kreisschreibens Nr. 28 angewandt werden, (vgl. StP 46 Nr. 2).

Die Kumulation von Einschlag auf dem Verkehrswert pro Sperrfristjahr und dem Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen ist nicht zulässig.

3. Beteiligungen mit fixiertem Rückkaufswert

Wurde bei Zuteilung der Titel ein Rückkaufswert fixiert, so ist dieser als Steuerwert massgebend.

4. Beispiel

Ein Mitarbeiter erwirbt am 01.07.2012 von seiner Arbeitgeberin 10 Aktien. Die Aktien sind mit einer 5-jährigen Veräusserungssperre ab Kaufdatum belegt.

Die Aktien weisen am 31.12.2013 einen Verkehrswert von je Fr. 1 000 (vor Berücksichtigung der Verfügungssperre) auf. Der massgebende Steuerwert per 31.12.2013 ist wie folgt zu berechnen:

| | |
|-------------------------------------------------------|---------------------|
| 10 Aktien à Fr. 1 000 | Fr. 10 000.00 |
| Abzüglich 18.449 % Diskont für 3 Jahre und 6 Monate * | ./. |
| | <u>Fr. 1 844.90</u> |
| Steuerwert per Bewertungsstichtag | Fr. 8 155.10 |

* Für die Steuerperiode 2013 ist der 31.12.2013 der Bewertungsstichtag. Zu diesem Zeitpunkt beträgt die Restlaufzeit der Veräusserungssperre 3 Jahre und 6 Monate (Formel $100 : 1.06^{3.5}$; vgl. StP 19 Nr. 3).